

Verbote

Alle strafrechtlichen Verbote gelten.
Verboten ist insbesondere:

- Sachbeschädigung – aber das Ankleben von Plakaten mit Tesafilm ist erlaubt.
- Verletzungen des Hausrechts – fordert der Dienststellenleiter oder der Vorgesetzte Streikende zum Verlassen des Betriebsgeländes auf, so muss z.B. das Gelände verlassen werden.
- Beleidigung, Beschimpfung ist verboten – d.h. herabwürdigende Äußerungen an oder über einzelne Personen oder Gruppen ist verboten, eine –auch lautstarke– Meinungsäußerung dagegen erlaubt.
- Kollegen oder Dritte am Betreten oder Verlassen des Betriebsgeländes zu hindern ist verboten – Ansprechen und Informieren über den Streik dagegen ausdrücklich erlaubt!
- die Benutzung von Fahrzeugen des Arbeitgebers (gilt auch für Fahrräder) ist nicht erlaubt,
- gezieltes Fotografieren einzelner Personen auch nicht (gilt nicht für Fotos an öffentlichen Plätzen, auf denen unausweichlich Personen abgebildet sind).
- Widerstand gegen Polizisten ist verboten – Anordnungen der Polizei sind zu befolgen.

Verantwortlich für dieses Flugblatt:

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Bezirk Region Süd-Ost-Niedersachsen
Dr. Frank Ahrens
Fachbereich 5 | Bildung, Wissenschaft, Forschung
Wilhelmstraße 5 | 38100 Braunschweig
e-mail: frank.ahrens@verdi.de
<http://region-s-o-n.verdi.de/>
<http://www.facebook.com/verdiBezSON>



Streik- recht

– die Kurzfassung –

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

dieses Flugblatt beantwortet in Kurzform die wichtigsten rechtlichen Fragen zum Streik. Sollten sich weitere Fragen auftun, hilft Dir/hilft Ihnen ver.di, bzw. die örtliche Streikleitung weiter.

ver.di Bezirk Süd-Ost-Niedersachsen
Fachbereich Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Wilhelmstraße 5
38100 Braunschweig

Streikrecht

Das Streikrecht ist als Teil der sog. Koalitionsfreiheit durch das Grundgesetz geschützt!

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Streiks ist ein Streikaufruf der Gewerkschaft. Die Teilnahme am Streik darf keine nachteiligen Folgen für den Arbeitnehmer haben; jedwede nachteilige Maßnahme des Arbeitgebers (Kündigung, Abmahnung o. ä.) ist unzulässig! Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Meldungen über die Streikteilnahme, Streiklisten o. ä. zu fordern!

Entgelt, Arbeitspflicht

Für die Zeit der Streikteilnahme entfällt der Entgeltanspruch. Eine Verrechnung mit Überstunden oder Urlaub ist unzulässig. Streik findet während der Arbeitszeit statt, ein „Ausstempeln“ ist nicht sinnvoll, da es dem Arbeitgeber das Arbeitsende anzeigt. Damit wäre der Streik dann „Freizeit“.

Urlaub, Krankheit

Wer zu Beginn des Streiks krank oder in Urlaub ist, nimmt nicht am Streik teil. Endet der Urlaub oder eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, ist eine Teilnahme am Streik möglich (Mitteilung an Arbeitgeber ist nur in diesem Fall erforderlich).

Wer während des Streiks erkrankt, meldet sich – wie sonst auch – krank und legt die ärztliche Bescheinigung vor. Damit endet für ihn der Streik, es tritt dann die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers in Kraft.

Sozialversicherung

Für Streiktage zahlt der Arbeitgeber keine Beiträge zur Sozialversicherung. Die Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung bleiben bestehen. Der mögliche Arbeitslosengeldanspruch verringert sich im Ergebnis nicht. Wegen des geringeren Rentenbeitrags kann sich die erworbene Rentenanswartschaft minimal verringern. Allerdings gelten alle Monate mit min. einem Tag Beitragszahlung als Beitragsmonate; Streiks von kürzerer Dauer haben also keine nachteiligen Folgen! Unfälle während des Streiks sind keine Arbeitsunfälle.



Beamtinnen und Beamte

Beamte sind nach herrschender Meinung nicht streikberechtigt. Dies gilt allerdings nicht für beurlaubte Beamte im Angestelltenverhältnis. Diese dürfen am Streik teilnehmen. Auch eine Teilnahme am Streik während der Freizeit ist natürlich zulässig, ebenso die Demonstration für bessere Arbeitsbedingungen (Sticker tragen, Flyer verteilen ...). Beamte dürfen auch die Arbeit auf bestreikten Arbeitsplätzen verweigern, sie müssen keine ‚Streikbrecherarbeit‘ verrichten.

Auszubildende

Auch Auszubildende dürfen am Streik teilnehmen, da es in der Regel auch um ihre Ausbildungsbedingungen, wie z.B. die Ausbildungsvergütung geht!

Personalrätin/Betriebsrätin

Die einzelnen Personal- oder Betriebsratsmitglieder dürfen natürlich wie alle anderen Beschäftigten am Streik teilnehmen. Auch dürfen sie als Gewerkschaftsmitglieder zum Streik aufrufen.

Nur in ihrer Funktion als Personal-/Betriebsräte dürfen sie nicht aufrufen oder teilnehmen.

Streikgeld

Für jeden vollen Streiktag ohne Arbeitsentgelt erhalten ver.di-Mitglieder das 2,5-fache ihres Monatsbeitrages als Streikgeld ausgezahlt.

Für Mitglieder, die erst seit weniger als einem Jahr ver.di-Mitglied sind, beträgt der Streikgeldsatz 2,2-fache ihres Monatsbeitrags.

Wer innerhalb eines Monats vor oder erst zum Streikbeginn ver.di beitrifft, erhält Streikgeld, muss aber rückwirkend einen Monatsbeitrag zahlen und für mindestens ein Jahr ver.di – Mitglied bleiben.

Für jedes Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, erhöht sich Ihr Streikgeld um 2,50 € pro Tag.

Streikgeld ist nicht steuerpflichtig, es fallen auch keine Beiträge zur Sozialversicherung an.